

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1977)
Heft: 3

Artikel: Zur obligatorischen Schweiz. Arbeitslosenversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemäss Ziff. 488 des Verwaltungsreglementes der Schweiz. Armee ist jeder Wehrmann verpflichtet, die ihm übergebenen persönlichen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände in gutem Zustand zu erhalten. Er haftet für Verlust und Beschädigung, wenn er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Vorschriften über die Aufbewahrung der Waffen und Munition sind am 22.1.74 durch das Eidg. Militärdepartement verschärft worden, um Diebstähle zu vermeiden. Danach hat der Wehrmann seine Waffe an einem trockenen, gegen aussen abschliessbaren Ort innerhalb der Wohnräume aufzubewahren. Er darf sie auch nicht ohne Ueberwachung in öffentlichen Orten, wie Restaurants etc., abstellen.

SCHWEIZER-VEREIN im Fürstentum Liechtenstein

Der Vorstand

ZUR OBLIGATORISCHEN SCHWEIZ.ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Am 1. April 1977 ist in der Schweiz die Arbeitslosenversicherung obligatorisch in Kraft getreten. Mit dem Beitragsbezug wurden die schweizerischen Ausgleichskassen betraut. Demnach haben alle Arbeitnehmer, die der schweizerischen AHV unterstellt sind, 0,4% Arbeitslosenversicherungs-Beiträge zu zahlen, wobei weitere 0,4% durch den Arbeitgeber bezahlt werden. Die auf 5 Jahre befristete Uebergangsregelung sieht nun vor, dass Grenzgänger aus Liechtenstein, die in der Schweiz arbeiten, insgesamt 0,8% Beiträge zu bezahlen haben, bei Vollarbeitslosigkeit jedoch keine Leistungen erwarten können. Aufgrund unserer diversen Eingaben in dieser Angelegenheit, hat uns das Bundesamt für Industrie- Gewerbe und Arbeit in Bern am 12. Juli folgendes mitgeteilt:

Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfragen und teilen Ihnen mit, dass es vorgesehen ist - wie dies bereits in der Botschaft vom 11. August 1976 über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung erwähnt wurde - mit allen unsern Nachbarstaaten Verhandlungen über die Regelung des Grenzgängerproblems in der Arbeitslosenversicherung aufzunehmen. Dies benötigt aber selbstverständlich eine gewisse Zeit. Ueber den Zeitpunkt der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein können wir uns heute noch nicht äussern, ins-

insbesondere auch deshalb, weil die Reihenfolge, in welcher mit unseren fünf Nachbarstaaten verhandelt werden soll, noch nicht feststeht. Wir hoffen aber, dass die erste Besprechung mit allen unsern Nachbarstaaten noch im Verlaufe dieses Jahres oder doch zu Beginn des nächsten Jahres aufgenommen wird. In diesem Sinne müssen wir Sie noch um etwas Geduld bitten.

Wir stellen fest, dass viele Grenzgänger nach der Schweiz bereits freiwillig der liechtensteinischen Arbeitslosenversicherung angeschlossen sind. Diese zahlen heute in Liechtenstein den vollen Beitrag von 1,5% und ab 1.4.1977 in der Schweiz obligatorisch 2 x 0,4%. Liechtensteinischerseits besteht die Absicht, den Beitrag an die liechtensteinische Arbeitslosenversicherung auf 1% zu reduzieren. Bis durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung eine Regelung getroffen ist, sollten Granzgänger auch weiterhin ihre Beiträge an die liechtensteinische ALV entrichten.

NEUES SOZIALVERSICHERUNGS-ABKOMMEN IN DER PENSIONS- UND RENTENVERSICHERUNG.

Die Regierungsvertreter der Schweiz, Liechtensteins, Oesterreichs und der Bundesrepublik Deutschland haben nach mehrjährigen Verhandlungen ein vierseitiges Abkommen über Soziale Sicherheit erarbeitet, das die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten ermöglichen soll, die in der Pensions- und Rentenversicherung der vier Vertragsstaaten erworben wurden. Das pensionsversicherungsrechtliche "Dachabkommen" wird voraussichtlich im September unterzeichnet und nach anschliessender Behandlung in den vier Parlamenten ab Jahresbeginn 1978 in Kraft treten.

Für die tausenden Versicherten, die in unserer Region leben und abwechselnd einer Erwerbstätigkeit in den vier Vertragsstaaten nachgingen bzw. nachgehen, bringt das neue "Super-Abkommen" eher Vorteile und Verbesserungen und zwar in der Berücksichtigung der Effektiv-Versicherungszeiten, in der schnelleren Erledigung ihrer Ansuchen und rascheren Pensionsbescheiderteilung zufolge nicht mehr unterschiedlicher Rechtslage in den einzelnen Staaten. Damit ist auch die Verwaltungsvereinfachung und Rationalisierung in den Versicherungsgesellschaften der einzelnen Staaten signalisiert. Denn die bisherigen Zweistaaten-Abkommen haben teils recht unterschiedliche Rechtspraxis.

Die bestehenden zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen erlauben es nicht, Versicherungszeiten aus mehr als zwei Staaten für